

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5639



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft  
Landesverband Schleswig-Holstein  
Robert Pohl  
Landesverbandsvorsitzender

Tel: +49(0)212 64 56 48 56  
Fax: +49(0)212 64 56 48 57  
Mobil: +49(0)151 24 12 94 61  
[r.pohl@dfaug.de](mailto:r.pohl@dfaug.de)  
[www.dfaug.de](http://www.dfaug.de)

DFeuG SH – Gorch-Fock-Str.18 – 25524 Itzehoe  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Itzehoe, 09.04.2021

## Stellungnahme der DFeuG SH zum Änderungsentwurf SHBeamtVG der Fraktion der SPD – Drucksache 19/2789

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fraktion der SPD im Schleswig-Holsteinischen Landtag hat einen Entwurf zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) eingereicht. Der Landesverband Schleswig-Holstein der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft (DFeuG) wurde vom Innen- und Rechtsausschuss des Landtags um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte kommen wir hiermit selbstverständlich nach.

**Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft unterstützt und begrüßt den Gesetzentwurf der Drucksache 19/2789 uneingeschränkt und bittet den Schleswig-Holsteinischen Landtag um die Verabschiedung und schnellstmögliche Umsetzung.**

Begründung:

Die Kolleginnen und Kollegen bei den Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Wachabteilungen im Land leisten vom Anbeginn der Pandemie ihren Beitrag für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes. Ob im Brandschutz, in der technischen Hilfeleistung oder im Rettungsdienst, ein enger Kontakt zu Mitmenschen lässt sich nicht vermeiden. Schutzmaßnahmen wie das konsequente Tragen von filtrierenden Masken oder die regelmäßige Desinfektion schließen ein Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 und eine folgende Erkrankung an COVID-19 leider nicht vollständig aus. Durch die Schutzmaßnahmen der Dienststellen, die Anordnungen der Landes- und Bundesregierung und vor allem durch die Disziplin und Vorsicht der Kolleginnen und Kollegen sind größere Infektionsausbrüche ausgeblieben. Einzelne Infektionen ließen sich trotzdem leider nicht verhindern. Beamtinnen und Beamte bei den Feuerwehren sind für die Ausübung ihres Dienstes auf eine vollständige Gesundheit angewiesen. Eine COVID-19-Erkrankung, aber auch viele andere Erkrankungen, bergen das Risiko eines langwierigen Verlaufes und schwer abzusehender Folgeschäden.





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft  
Landesverband Schleswig-Holstein  
Robert Pohl  
Landesverbandsvorsitzender

Insbesondere ist bei einem sogenannten Long-COVID-Verlauf die Eignung zum Tragen von Atemschutz gefährdet. Die Nichteignung birgt das Risiko einer Dienstunfähigkeit des Betroffenen. Schutzmaßnahmen technischer oder organisatorischer Art konnten das Risiko im Dienst nur minimieren, nicht gänzlich ausschließen.

Mit den Möglichkeiten der Impfung und den momentan angenommenen Erfolgsaussichten wird das Risiko einer Erkrankung in Zukunft sehr stark abnehmen. Dennoch war es bisher nicht ausgeschlossen und ist auch nach wie vor noch vorhanden. Eine rückwirkende Änderung des Gesetzes ist daher nur konsequent.

Besonders begrüßen wir als Gewerkschaft die Anmerkung, dass *„... eine Erkrankung von Beamtinnen und Beamten an dieser Infektionskrankheit als ein durch ihre dienstliche Tätigkeit verursachter Dienstunfall gilt, wenn die Erkrankung während einer Pandemie im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wegen der Art der dienstlichen Verrichtungen erfolgt und die erkrankte Person einer erhöhten Kontakthäufigkeit mit anderen Personen oder verminderten Schutzmöglichkeiten ausgesetzt ist oder zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie eingesetzt wird.“*

Dieser Begründung können wir uns nur anschließen. Sie spiegelt eindeutig die Realität für viele Kolleginnen und Kollegen wider. Es ist einfach kaum möglich als erkrankte Person den Beweis für eine dienstlich bedingte Infektion zu liefern. Die Erfahrungen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen deckt sich mit der Meinung der Verfasserin des Änderungsentwurfes.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Stellungnahmen und Fragen weiterhin zur Verfügung. Sollte es gewünscht sein, können wir gerne auch eine persönliche Erfahrung eines betroffenen Kollegen beisteuern. Diese deckt sich annähernd mit der Begründung der Verfasserin des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Pohl

Landesverbandsvorsitzender SH  
Mitglied des Bundesvorstandes

